



**Landeskonferenz**  
Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter

LNHF-Geschäftsstelle, Frauenbüro der Universität Hannover,  
Wilhelm-Busch-Straße 4, 30167 Hannover

Herrn Minister  
Thomas Oppermann  
Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Durch Boten

**Die Vorsitzende**  
**Dipl.-Sozialwiss. Helga Gotzmann**  
Fon: 0511/ 762-3565; Fax: 0511/ 762-3564  
helga.gotzmann@frauenbuero.uni-hannover.de

**LNHF-Geschäftsstelle**  
Elke Buchholz  
Fon: 0511/ 762-4016; Fax: 0511/ 762-3564  
lnhf@frauenbuero.uni-hannover.de

Hannover, den 14. November 2002

**Überführung von Hochschulen in die Trägerschaft von Stiftungen;  
hier: Entwürfe von Verordnungen nach § 55 Abs. 1 NHG zur Errichtung von  
Stiftungen öffentlichen Rechts  
Ihr Schreiben vom 30.10.2002 / Projektgruppe „Stiftungen“ –27301/6**

Sehr geehrter Herr Minister Oppermann,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu den künftigen „Stiftungshochschulen“. Nach eingehendem Studium der Unterlagen möchte ich dazu Stellung nehmen.

Das neue Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) ist auch für den Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern vorbildlich und erteilt den Hochschulen die Aufgabe aktiv zu wirken. Dies wurde dem NHG ebenfalls von der Niedersächsischen Staatskanzlei in der Veröffentlichung „GemiNi – Gender Mainstreaming in Niedersachsen“, Leitfaden zur Staatsmodernisierung, bescheinigt.

Das Ziel und die Aufgaben des Gleichstellungsauftrages gelten gleichermaßen für die künftigen Stiftungshochschulen. Von daher besteht aus Sicht der Gleichstellungsbeauftragten niedersächsischer Hochschulen die Notwendigkeit, diesen Auftrag in den Verordnungen der Stiftungshochschulen zu formulieren.

Die Medizinische Hochschule Hannover hat den Gleichstellungsauftrag und die Finanzierung des Gleichstellungsbüros in Artikel 2 § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Neuregelung der Trägerschaft und der Organisation aufgenommen. Dies entspricht meines Erachtens dem formulierten Auftrag der Staatskanzlei: „Berücksichtigung des Gender Mainstreaming-Ansatzes in Projekten und sonstigen Reformmaßnahmen“ (GemiNi, 2002).

In diesem Sinne würde ich es für zukunftsweisend und innovativ halten, wenn in allen Verordnungen nach § 55 Abs. 1 NHG zur Errichtung von Stiftungen öffentlichen Rechts der Gleichstellungsauftrag als Querschnittsaufgabe im Sinne von Gender Mainstreaming Eingang fände.

Ich weiß um die Zeit, die es braucht und um die Arbeit, die Sie und die Hochschulen leisten, um dieses Reformprojekt umzusetzen. Aus diesem Grund ist es von besonderer Bedeutung, dass die niedersächsischen Leistungen und Erfolge zur Gleichstellung von Frauen und Männern auch in neuen

Hochschulstrukturen erfolgreich weitergeführt werden. Aus den zahlreichen Untersuchungen zu Diskriminierungen und Ausgrenzungen von Frauen wissen wir, dass es in der Regel die strukturellen Bedingungen waren, die zu Benachteiligungen von Frauen in Hochschulen, Politik und Wirtschaft geführt haben. Wir wissen aus unserer aktuellen Arbeit, dass die Grenzen des Handelns sehr oft an den Strukturen von Einrichtungen, Verordnungen und Fachkulturen liegen.

Die Chance des Reformprojekts Stiftungshochschulen ist, von Anfang an darauf zu achten, dass die Arbeit an der Herstellung von Chancengleichheit auch aktiv bleibt und die Kompetenzen und Ressourcen qualifizierter Frauen Eingang finden in dieses innovative Konzept.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meiner Argumentation den Gleichstellungsauftrag als Querschnittsaufgabe im Sinne von Gender Mainstreaming auch für die Stiftungshochschulen ausreichend erläutern konnte, und bitte Sie darum diesen Ansatz in der abschließenden Bearbeitung der Verordnungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Sozialwiss. Helga Gotzmann  
Vorsitzende der LNHF